

L-QIF “Limited Qualified Investor Fund”

Die neue, innovative Fondslösung in der Schweiz



L-QIF ist die Abkürzung für die jüngste Innovation im Schweizer Fondsmarkt – dem “Limited Qualified Investor Fund”. Der L-QIF nach Schweizer Recht soll Investoren wesentliche Vorteile gegenüber den bisher bekannten Strukturen wie dem „Fonds für qualifizierte Anleger“ bieten und insbesondere den Bedürfnissen schweizerischer, institutioneller Anleger in Bezug auf Flexibilität und „time to market“ gerecht werden. Mit diesem Hintergrund hat der Bundesrat Ende Juni 2022 die Vernehmlassung der Anpassung des Kollektivanlagegesetz (KAG) eröffnet.

Hintergrund

Seit der Einführung des KAG im Jahre 2007 gibt es nach Schweizer Recht verschiedene Fondstypen: vertraglicher Fonds, SICAV, KmGK und SICAF. Sämtliche dieser Fondsstrukturvarianten bedürfen einer FINMA-Produktbewilligung und unterliegen Einschränkungen bei der Ausgestaltung der Anlagestrategie. Dieser Umstand führt dazu, dass Fondsauflegungen und das Life-Cycle-Management teilweise unnötig zeitintensiv sein können und dass innovative und auf einen konkreten institutionellen Anleger ausgerichtete Anlagestrategien oftmals gar nicht oder nur bedingt im Gewand eines Schweizer Fonds umsetzbar sind. Dies kann beispielsweise bei Investitionen in alternative Anlagen zutreffen. Mit diesem Hintergrund sollen mit dem L-QIF-Konzept die beschriebenen Einschränkungen gezielt für qualifizierte Anleger gelockert werden, da diese im Gegensatz zu Privatanlegern in der Lage sind, die Risiken eines Anlageinstruments im Details zu verstehen und eine Investitionseignung selbstständig zu beurteilen.

Wenn man über die Landesgrenzen hinausschaut, ist das L-QIF-Konzept nichts Neues, sondern in anderen Fondsstandorten bereits heute erfolgreich etabliert (z.B. der luxemburgische Reserved Alternative Investment Fund „RAIF“).

Wie es funktioniert

Im Kern des L-QIF-Konzepts steht, anders als bei den heute bekannten Fondsstrukturen, der Verzicht auf die Produktgenehmigungspflicht durch die FINMA. Es wird also auf die heutige Doppelaufsicht (auf Stufe Produkt und Institut) bewusst verzichtet und die FINMA ist bei Fondsauflegungen nicht involviert.

Um die notwendige Produktqualität und -sicherheit gewährleisten zu können, verlangt der Gesetzgeber, dass es sich bei der Fondsleitung resp. beim Asset Manager um ein FINMA-überwachtes Institut (Verwalter für Kollektivvermögen) oder um ein Institut mit gleichwertiger ausländischer Aufsicht handeln muss. Insofern wird der Fondsleitung voraussichtlich eine noch grössere Verantwortung zukommen.

Da der L-QIF im KAG geregelt sein wird, ist eine steuerliche Qualifikation als Schweizer Kollektivanlage gegeben und die vorteilhafte Behandlung in Bezug auf die Stempel- und Mehrwertsteuer gemäss Kreisschreiben 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung gewährleistet.

Ihre L-QIF-Lösung mit UBS White Labelling Solutions

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als eine der führenden Schweizer Fondsleitungen seit Anfang an im Entwicklungsprozess des L-QIF-Konzept eng involviert. Wir werden uns weiterhin für diese wichtige Innovation gemeinsam mit dem Schweizer Asset Management-Verband AMAS einsetzen und werden Sie über weitere Entwicklungen informieren.

Massgeschneiderte ESG Mandate

White Label Fonds – auch in der Ausgestaltung als L-QIF – eignen sich insbesondere für die Umsetzung massgeschneiderter ESG-Mandate, da Sie als Vermögensverwalter oder zusammen mit einem von Ihnen als Sponsor ausgewählten Vermögensverwalter definieren können, welche Nachhaltigkeitskriterien Sie in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance bewerten. Dazu besteht auch die Möglichkeit, entweder anhand der öffentlich zugänglichen Richtlinie der UBS Fondsverwaltung oder durch eine dedizierte Richtlinie, welche nach den Kriterien von Ihnen als Sponsor und/oder des delegierten Vermögensverwalters definiert wurde, abzustimmen. Wir helfen Ihnen dabei, Ihre ESG Strategie im Rahmen eines White Label Fonds regulatorisch und operationell umzusetzen.

Vorteile

Die Vorteile der neuen L-QIF-Struktur für Sponsoren und Anleger liegen auf der Hand:

- Erhöhte Flexibilität und Freiheiten bei der Ausgestaltung der Anlagestrategie
- Konzentrierte Portfolios können nun in einem CH Fonds umgesetzt werden / sämtliche Anlageklassen können in einem Fonds umgesetzt werden
- Verbesserte Time-To-Market (Lancierung und Anpassungen)
- Gleiche steuerliche Behandlung wie alle anderen Schweizer Kollektivanlagen

Inkrafttreten per 1.3.2024

Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage am 17. Dezember 2021 in den Schlussabstimmungen verabschiedet. Das Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen endete im Dezember 2022. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2024 beschlossen, das revidierte Kollektivanlagengesetz (KAG) und die angepasste Kollektivanlagenverordnung (KKV) per 1. März 2024 in Kraft zu setzen.

Kontaktieren Sie uns White Labelling Solutions – Switzerland

Head Switzerland

Hubert Zeller
+41-61-288 18 90
hubert.zeller@ubs.com

Head Client Management Wholesalers

Marc Reto Fischer
+41-44-236 28 93
marc-r.fischer@ubs.com

Head Client Management Pension Funds

Christian Wehinger
+41-44-236 46 52
christian.wehinger@ubs.com



Besuchen Sie uns:
ubs.com/wls

Für Marketing- und Informationszwecke der UBS Asset Management Switzerland AG, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften ("UBS"). Nur für qualifizierte Anleger / professionelle Kunden. Die Inhalte dieses Dokuments stellen keine Pflicht zum Kauf oder Verkauf einer Dienstleistung oder eines Produkts oder zur Lancierung eines Produkts dar, sondern sind abhängig vom positiven Ergebnis weiterer Prüfungen und unterliegen der internen und externen Genehmigung. Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte und Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, und dass sich alle erwähnten Informationen und Meinungen ändern können. Die im vorliegenden Dokument zusammengetragenen Informationen und erlangten Meinungen basieren auf als verlässlich und vertrauenswürdig eingestuften Quellen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Korrektheit oder Vollständigkeit hinsichtlich der im Dokument erwähnten Märkte oder Entwicklungen. Dieses Dokument stellt keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung für UBS dar. Dieses Dokument dient ausschliesslich der Information der Person, der es überlassen wurde und dessen Verteilung ist nur unter den im anwendbaren Recht genannten Bedingungen gestattet. Es darf vor allem nicht in den USA und / oder an US-Personen verteilt werden. UBS verbietet ausdrücklich die Weiterverteilung, die Vervielfältigung oder die Veröffentlichung dieses Dokuments als Ganzes oder in Teilen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der UBS und übernimmt keinerlei Verantwortung für dahin gehende Handlungen Dritter. Die Unterlagen wurden nicht im Hinblick auf die spezifischen Anlageziele, die besondere finanzielle Situation oder die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Empfängers erstellt. Ferner sind in diesem Dokument Dienstleistungen und Produkte beschrieben, die eine individuelle und massgeschneiderte Struktur erfordern. Solche Dienstleistungen und Produkte erfordern im Einzelfall unter Umständen weitere interne Genehmigungen durch UBS, die sich nach unterschiedlichen kunden- und UBS-spezifischen Faktoren richten. Dieses Dokument enthält "zukunftsgerichtete Aussagen", die unter anderem, aber nicht nur Aussagen über unsere künftige Geschäftsentwicklung beinhalten. Diese zukunftsgerichteten Aussagen drücken unsere Einschätzungen und künftigen Erwartungen hinsichtlich unserer Geschäftsentwicklung aus. Doch können verschiedene Risiken, Unsicherheiten und andere wichtige Faktoren dazu führen, dass die tatsächlichen Entwicklungen und Resultate sich von unseren Erwartungen deutlich unterscheiden. **Die steuerliche Behandlung hängt von der Kundensituation ab und kann sich in Zukunft ändern. UBS erbringt weder allgemein noch im Hinblick auf die besonderen Umstände und Bedürfnisse des Empfängers Rechts- oder Steuerberatung und übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögenswerte oder deren Erträge.** UBS empfiehlt den Empfängern, sich vor einer Entscheidung gegebenenfalls von einem unabhängigen Rechts- und Steuerberater über die Auswirkungen der Produkte / Dienstleistungen in ihrem Land beraten zu lassen. Dieses Dokument und dessen Inhalt wurden weder von einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde geprüft noch bei dieser eingereicht oder registriert.